

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das  
Dezernat 1

im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

K. Ministerium für Wissenschaft und KulturZweite Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Sozialwissenschaften an der  
Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 22. 2. 1993 — 1071-243 08-8 —

Bezug: Bek. v. 30. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 891), geändert durch Bek.  
v. 13. 11. 1991 (Nds. MBl. S. 1476)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 16/1993 S. 464

AnlageZweite Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Sozialwissenschaften an der  
Universität Oldenburg

## Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften, Bek. vom 30. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 891), geändert durch Bek. vom 13. 11. 1991 (Nds. MBl. S. 1476), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „der“ die Worte „Carl von Ossietzky“ eingefügt.
2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Prüfungsfächer sind:
  1. Soziologie
  2. Politikwissenschaft
  3. eines der folgenden Wahlpflichtfächer:
    - Betriebswirtschaftslehre
    - Erwachsenenbildung
    - Familienwissenschaften
    - Geographie
    - Informatik
    - Kulturwissenschaft
    - Neuere Geschichte
    - Psychologie
    - Recht
    - Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik
    - Stadt- und Regionalforschung
    - Umweltpolitik/Umweltplanung
    - Verwaltungswissenschaft
    - Volkswirtschaftslehre.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„In den Wahlpflichtfächern sind nach Maßgabe von Anlage 5 abweichende Regelungen zulässig.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) In der Diplomvorprüfung sind Kenntnisse gemäß Absatz 1 aus jeweils zwei Teilgebieten der in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Prüfungsfächer gemäß Anlage 4 nachzuweisen. Außerdem sind in der Diplomvorprüfung Grundkenntnisse in einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 5 nachzuweisen.“

4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt gestrichen und folgende Nr. 5 angefügt:  
„5. Wahlpflichtfach.“

5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:
1. Soziologie
  2. Politikwissenschaft
  3. eines der folgenden Wahlpflichtfächer:
    - Betriebswirtschaftslehre
    - Erwachsenenbildung
    - Familienwissenschaften
    - Geographie
    - Informatik
    - Kulturwissenschaft
    - Neuere Geschichte
    - Psychologie
    - Recht
    - Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik
    - Stadt- und Regionalforschung
    - Statistische Methoden
    - Umweltpolitik/Umweltplanung
    - Verwaltungswissenschaft
    - Volkswirtschaftslehre.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„In den Wahlpflichtfächern sind nach Maßgabe von Anlage 5 abweichende Regelungen zulässig.“
  - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Die Prüfungsanforderungen für die Fächer Soziologie und Politikwissenschaft sind in Anlage 4 festgelegt. Die Prüfungsanforderungen für die Wahlpflichtfächer sind in Anlage 5 festgelegt.“
7. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

„Anlage 4

Prüfungsanforderungen nach § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 3  
für die Prüfungsfächer Soziologie und Politikwissenschaft

## 1. Soziologie

## Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in **zwei** der folgenden Teilgebiete:

- Geschichte der Soziologie
- Soziologische Theorien
- Wirtschafts- und Sozialstruktur Deutschlands
- Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung

## Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in **zwei** der folgenden Teilgebiete:

- Arbeits-, Berufs- und Industriesoziologie
- Bildungssoziologie
- Empirische Sozialforschung
- Familiensoziologie
- Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter



- Kultursociologie/Soziologie der Kommunikation und der Massenmedien
- Land- und Agrarsoziologie
- Philosophische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Soziologie
- Sozialstrukturanalyse/Bevölkerungssoziologie
- Soziologie abweichenden Verhaltens
- Soziologie der Lebensphasen
- Soziologische Theorien Gesellschaftstheorie
- Stadt- und Regionalsoziologie

**2. Politikwissenschaft****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in **zwei** der folgenden Teilgebiete:

- Politische Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Politisch-soziale Bewegungen

**Diplomprüfung**

Vertiefte Kenntnisse in **zwei** der folgenden Teilgebiete:

- Politische Theorien
- Politische Systeme
- Politische Soziologie
- Vergleich politischer Systeme
- Analyse eines anderen politischen Systems
- Internationale Politik/Entwicklungspolitik
- Analyse eines politisch sozialen Problemfeldes
- Politisch-soziale Bewegungen
- Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Politikwissenschaft

**Anlage 5****Prüfungsanforderungen nach § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 für die Wahlpflichtfächer**

Die Prüfungsinhalte der Wahlpflichtfächer dürfen sich mit denen der Pflichtfächer nicht überschneiden.

**1. Betriebswirtschaftslehre<sup>1)</sup>****2. Erwachsenenbildung****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in **drei** der folgenden Bereiche:

- Gesellschaftliche Bedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Geschichtliche Entwicklungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Struktur und Organisation der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Sozialisation im Erwachsenenalter
- Berufsfeld und Professionalisierung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

**Diplomprüfung**

Die Prüfung erfolgt wahlweise im Prüfungsgebiet 'Recht, Organisation und Verwaltung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung' oder im Prüfungsgebiet 'Unterricht mit Erwachsenen'.

**Prüfungsgebiet 'Recht, Organisation und Verwaltung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung'**

Kenntnisse in:

- Theoriebildung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Bildungssystem

Vertiefte Kenntnisse in **zwei** der folgenden Bereiche:

- Institutionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, deren Organisation, Verwaltung und Management

- Rechtsgrundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Erwachsenenbildung/Weiterbildungsplanung und -entwicklung
- Strukturmerkmale und -probleme der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Bildungstheorie, Bildungsökonomie und Bildungspolitik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

**Prüfungsgebiet 'Unterricht mit Erwachsenen'**

Grundkenntnisse in:

- Theoriebildung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Aufgaben und Zielen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Vertiefte Kenntnisse in **zwei** der folgenden Bereiche:

- Theorien über lernende Erwachsene
- Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Sozioökonomische und soziokulturelle Bedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Bedarf und Bedürfnisse in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und die Methoden ihrer Ermittlung
- Planung, Durchführung und Evaluation von Programmen und Kursen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

**3. Familienwissenschaften****Diplomvorprüfung**

- Grundkenntnisse in Familienrecht
- Grundkenntnisse der historischen und kulturvergleichenden Familienforschung

**Diplomprüfung**

Vertiefte Kenntnisse in **zwei** der folgenden Bereiche:

- Staatliche Sozialpolitik und Familie
- Vergleichende Familienpolitik (von mindestens zwei Staaten)
- Ökonomie des privaten Haushalts
- Familienpsychologie
- Familienpädagogik
- Bevölkerungswissenschaft

**4. Geographie****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in:

- Wirtschafts- und Sozialgeographie
  - Physischer Geographie
- sowie in:
- Wissenschaftstheoretischen und fachmethodischen Grundlagen oder
  - Angewandter Geographie

**Diplomprüfung**

Vertiefte Kenntnisse in **drei** der folgenden Gebiete:

- Theorien und Methoden in der Geographie
- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Physische Geographie
- Angewandte Geographie
- Regionale Geographie

**5. Informatik****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in:

- Programmierung
  - Datenstrukturen
- Die Diplomvorprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

**Diplomprüfung**

Die Prüfung erfolgt wahlweise in **einem** der folgenden Bereiche:

**Technische Informatik**

Kenntnisse in:

- Rechnerstrukturen
- einem Vertiefungsgebiet der Technischen Informatik (z. B. Rechnerarchitektur, Grundlagen des VLSI<sup>1)</sup>-Entwurfs)

**Theoretische Informatik**

Kenntnisse in:

- Logik
- Grundbegriffen der Theoretischen Informatik
- einem Vertiefungsgebiet der Theoretischen Informatik (z. B. Formale Sprachen, Semantik)

**Praktische Informatik**

Kenntnisse in:

- Grundbegriffen der Praktischen Informatik/Systemstrukturen
- einem Vertiefungsgebiet der Praktischen Informatik (z. B. Betriebssysteme, Informationssysteme, Rechneretze, Compilerbau)

**Angewandte Informatik**

Kenntnisse in:

- Grundbegriffen der Praktischen Informatik/Systemstrukturen
- einem Vertiefungsgebiet der Angewandten Informatik (z. B. Mustererkennung, Computer Graphics)

Die Diplomprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

**6. Kulturwissenschaft****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in:

- Historischen und gegenwärtigen Kulturtheorien/-philosophien
- Grundfragen der Kulturwissenschaft
- Methoden der empirischen Kulturforschung

**Diplomprüfung**

Kenntnisse in den philosophischen, anthropologischen, geschichtlichen, ökonomischen und sprach- bzw. kommunikationstheoretischen Wissensgrundlagen der Kulturwissenschaft

Vertiefte Kenntnisse in **zwei** der folgenden Bereiche:

- Kulturanthropologie
- Kultursemiotik
- Ästhetische Theorien
- Kunstgeschichte
- Kulturpolitik (Institutionen, Organisationsformen usw.)
- Kulturmanagement/-marketing

**7. Neuere Geschichte****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in:

- Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. Jahrhunderts
- Geschichte des 20. Jahrhunderts oder Didaktik der Geschichte

**Diplomprüfung**

Kenntnisse in:

- Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19./20. Jahrhunderts
- Theorie der Geschichte oder Geschichte der Geschichtswissenschaft

Vertiefte Kenntnisse in **zwei** der folgenden Bereiche:

- Didaktik der Geschichte
- Kulturgeschichte

- Verfassungsgeschichte
- Geschichte der internationalen Beziehungen
- Außereuropäische Geschichte einschließlich Geschichte der dritten Welt
- Geschichte sozialer Gruppen
- Mentalitätsgeschichte
- Frauengeschichte
- Wirtschaftsgeschichte
- Umweltgeschichte
- Jüdische Geschichte

**8. Psychologie<sup>\*)</sup>****9. Recht<sup>\*)</sup>****10. Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in **zwei** der folgenden Bereiche; darunter mindestens in einem der ersten beiden Bereiche:

- Sozialgeschichte der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik
- System und Funktionsweise der staatlichen Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland
- Arbeitsmarktforschung
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht

**Diplomprüfung**

Vertiefte Kenntnisse in **zwei** der folgenden Bereiche:

- Sozialstrukturelle, wirtschaftliche, politische und kulturell-normative Voraussetzungen und Wirkungen der Sozialpolitik und/oder Arbeitsmarktpolitik<sup>1)</sup>
- Sozialgeschichte, System und Funktionsweise der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland oder in einem anderen Land
- Empirie und Theorie des Arbeitsmarktes
- Lokale/regionale Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik
- Spezielle soziale Problemfelder als Handlungs- und Forschungsgegenstand der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik

**11. Stadt- und Regionalforschung****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in:

- Theorien, Geschichte, Methoden der Stadt- und Regionalforschung
- Wohnungs- und Stadtpolitik
- Sozialwissenschaftlichen Raumtheorien

**Diplomprüfung**

Vertiefte Kenntnisse in **drei** der folgenden vier Studienbereiche:

- Stadtpolitik, Wohnungspolitik und Stadtentwicklung
- Regionale Entwicklungstheorien und Raumanalysen
- Soziale Problemfelder der Freizeit
- Entwicklungsprobleme ländlicher Räume

**12. Statistische Methoden****Diplomprüfung**

Vertiefte Kenntnisse in:

- Wirtschafts- und Sozialstatistik
- Multivariaten statistischen Methoden
- Empirischen Wirtschaftsforschung

**13. Umweltpolitik/Umweltplanung****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in:

- Prinzipien, Instrumenten und Strukturen der Umweltpolitik und des Umweltrechts
- Entscheidungsprozessen und Verfahren in der Umweltpolitik
- Grundzügen der Umweltplanung

<sup>1)</sup> VLSI = very large scale integration.



## Anlage

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
und die Zulassung für den Studiengang  
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

## § 1

Das weiterbildende Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Lehrgebiet Technik kann abgeschlossen werden mit

- a) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 29 PVO-Lehr I vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197),
- b) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Technik nach § 39 PVO-Lehr I,
- c) einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Technik nach § 40 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 PVO-Lehr I,
- d) dem Erwerb zweier studienbegleitender Leistungs-nachweise in einem dritten Unterrichtsfach nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 PVO-Lehr I.

## § 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 1. 10. 1993 für das Studium nach § 1 Buchst. a bis c und am 1. 10. 1994 für das Studium nach § 1 Buchst. d und dauert jeweils zwei Jahre und sechs Monate.

## § 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG festgesetzt auf:

- a) je 14 für das Weiterbildungsstudium nach § 1 Buchst. a bis c,
- b) 14 für das Weiterbildungsstudium nach § 1 Buchst. d.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang nach Absatz 1 weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

## § 4

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:

- a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen  
oder  
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen  
oder  
die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen  
oder  
eine vom MK als gleichwertig anerkannte Prüfung;
- b) die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird.

## Diplomprüfung

Kenntnisse in:

- Konflikten und Problemlösungen im Umweltschutz
- Philosophischen und ethischen Grundlagen der Umweltpolitik

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Organisation, Methoden und Verfahren der Umweltpolitik
- Ökonomische Instrumente und Finanzierungsstrategien im Umweltschutz
- Internationale Umweltpolitik
- Vollzugsprobleme des Umweltrechts

## 14. Verwaltungswissenschaft

## Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Verwaltung
- Aufbau der öffentlichen Verwaltung
- Struktur und Funktion des öffentlichen Dienstes

## Diplomprüfung

Kenntnisse in:

Öffentliches Management, insbesondere Organisationsgestaltung, Personalwesen und Personalführung sowie Haushalts- und Rechnungswesen

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Institutionen der Planung und Kontrolle in der Verwaltung
- Informationsmanagement in der Verwaltung
- Methoden und Verfahren der Erforschung und Gestaltung von Verwaltungsabläufen und -strukturen
- Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung

## 15. Volkswirtschaftslehre\*)

\*) Prüfungsanforderungen werden durch Ergänzung dieser Ordnung festgelegt.

## Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Auf Studenten/Studentinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung im dritten oder einem höheren Semester befinden, findet § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 keine Anwendung.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
und die Zulassung für den Studiengang  
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 15. 7. 1993 — 1071-245 08-21 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. 3. 1993 (Nds. GVBl. S. 87), i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 28/1993 S. 896

## Anlage

## § 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl nach folgender Rangfolge:

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen oder Gesamtschulen das Fach Technik unterrichten,
2. Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an einschlägigen fachlichen Fortbildungskursen — vorrangig Lehrerbetriebspraktika.

Innerhalb der jeweiligen Personengruppe nach den Nrn. 1 und 2 ist für die Rangfolge maßgeblich die Dauer der unterrichtlichen Tätigkeit. Bei Rangleichheit entscheidet das Los. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterrichten.

## § 6

(1) Der Zulassungsantrag muß unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks bis zum 1. September des jeweiligen Jahres bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Ergebnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
- Zusage der Schulaufsichtsbehörde nach § 4 Buchst. b,
- Nachweis über die Tätigkeit nach § 5 Satz 1,
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfung nach § 1 Buchst. a, b, c oder d).

## § 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

## § 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
und die Zulassung für den Studiengang  
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 15. 7. 1993 — 1071-245 08-20 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. 3. 1993 (Nds. GVBl. S. 87), i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 28/1993 S. 897

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
und die Zulassung für den Studiengang  
„Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft“  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

## § 1

Das weiterbildende Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft kann abgeschlossen werden mit

- a) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 29 PVO-Lehr I vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197),
- b) einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 39 PVO-Lehr I,
- c) einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 40 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 PVO-Lehr I,
- d) dem Erwerb zweier studienbegleitender Leistungs-nachweise in einem dritten Unterrichtsfach nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 PVO-Lehr I.

## § 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 1. 10. 1993 und dauert zwei Jahre und sechs Monate.

## § 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG festgesetzt auf:

- a) 20 für den Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Buchst. a,
- b) 20 für den Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Buchst. b,
- c) 20 für den Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Buchst. c,
- d) 15 für den Weiterbildungsstudiengang nach § 1 Buchst. d.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang nach Absatz 1 weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

## § 4

Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

- a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen  
oder  
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen  
oder  
die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen  
oder  
eine vom MK als gleichwertig anerkannte Prüfung;
- b) die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird.